

Tarifvertrag Nr. 228 a
vom 1. Juli 1966

Diese Kopie wurde im "Archiv
der sozialen Demokratie" (FES)
hergestellt.
Weitergabe und Veröffentlichung
sind nur mit schriftlicher Geneh-
migung des o.a. Archivs gestattet.

Zwischen

dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen
einerseits

und

der Deutschen Postgewerkschaft - Hauptvorstand -
Sitz Frankfurt am Main

andererseits

wird für die Lehrlinge der Deutschen Bundespost folgender
Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

In § 3 des Tarifvertrages Nr. 198 a erhält der Absatz 2 folgende
Fassung:

"(2) Die Vergütung beträgt

im 1. Lehrjahr	113,-- DM,
im 2. Lehrjahr	145,-- DM,
im 3. Lehrjahr	172,-- DM und
im 4. Lehrjahr	197,-- DM.

§ 2

In § 17 Absatz 2, zweiter Satz des Tarifvertrages Nr. 198 a er-
hält Buchstabe a) folgende Fassung:

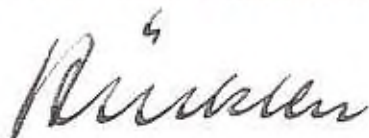
"a) der § 3 dieses Tarifvertrages nach den Bestimmungen der
jeweiligen Vergütungstarifverträge und"

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1966 in Kraft.
§ 1 kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalender-
vierteljahres, frühestens zum 30. Juni 1967 gekündigt werden.

Bonn, den 1. Juli 1966

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen



Deutsche Postgewerkschaft
- Hauptvorstand -

